



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Postzustellungsurkunde

Herrn



Referat 131
Angelegenheiten des
Bundesministeriums der Justiz und
für Verbraucherschutz, Justizariat,
IFG-Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - 0
FAX +49 30 18 400 - 1819
MAIL poststelle@bk.bund.de

Berlin, ²² . Dezember 2021

BETREFF Anfrage nach dem
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
AZ 13 IFG - 02814 - In 2021 NA 162
BEZUG Ihr Widerspruch vom 28. September 2021

Sehr geehrter Herr 

mit E-Mail vom 28. September 2021 legten Sie Widerspruch gegen den Bescheid des Bundeskanzleramtes vom 6. September 2021 ein.

Auf Ihren Widerspruch ergehen folgende **Entscheidungen**:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Widerspruchsführer.
3. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens werden auf 30,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

I.

Mit E-Mail vom 7. Juni 2021 beantragten Sie im Rahmen der Kampagne „Lobbyregister selbst gemacht“ über die Plattform frag-den-staat.de u. a. auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) die Herausgabe

„sämtliche[r] Dokumente (u.a. Vorlagen, Protokolle, Vermerke, Vorbereitungsunterlagen) im Zusammenhang mit Treffen von Vertretern von Uber im Jahr 2021 in Ihrem Haus (Kanzleramt).“

Mit E-Mail vom 3. August 2021 schränkten Sie Ihren Antrag ein und beehrten Auskunft, „ob die angefragten Dokumente vorhanden sind“. Auf unsere Zwischen- nachricht vom 30. Juli 2021 entgegneten Sie mit E-Mail vom 6. August 2021, Ihr Antrag sei nicht rechtsmissbräuchlich.

Mit Bescheid vom 6. September 2021, Ihnen zugestellt am 9. September 2021, erhielten Sie eine Auskunft, im Übrigen wurde Ihr Antrag abgelehnt, weil der An- tragszweck außerhalb des IFG liegt und weil Ihr Antrag zu unbestimmt ist.

Mit Schreiben vom 28. September 2021 legten Sie Widerspruch gegen den Be- scheid vom 6. September 2021 ein. Zur Begründung führen Sie u. a. aus, es habe keine inhaltliche Auseinandersetzung mit Ihrem Antrag stattgefunden, es bestünde Ihrerseits ein eigenes Informationsinteresse und der Antrag sei maximal präzise und hinreichend bestimmt.

II.

Nach nochmaliger Prüfung der Sach- und Rechtslage ist Ihr Widerspruch zulässig, aber unbegründet. Der Bescheid des Bundeskanzleramts vom 6. September 2021 ist rechtmäßig und verletzt Sie nicht in Ihren Rechten. Ihr Widerspruch ist daher zurückzuweisen.

Im Einzelnen:

Ihr Antrag vom 7. Juni 2021, in der Fassung vom 3. August 2021, ist insgesamt zu unbestimmt. Die Ihnen unter B. I. des Bescheides vom 6. September 2021 erteilte Auskunft dient dem Zweck zu verdeutlichen, dass eine vollständige Erfassung sämtlicher Gespräche und Treffen von Mitgliedern der Bundesregierung und des Leitungsbereichs der Bundesministerien einschließlich Bundeskanzleramt nicht möglich ist und auch nicht erfolgt.

Sofern Sie ausführen, ein eigenes Informationsinteresse zu haben, kann dies dahingestellt bleiben. Das erklärte Ziel der Kampagne „Lobbyregister selbst gemacht“ ist es nämlich, dass die Bundesregierung ein Lobbyregister einrichtet, das den von der Kampagne für wesentlich erachteten Anforderungen entspricht („echtes Lobbyregister“).

Es obliegt jedoch dem Gesetzgeber, entsprechende Regelungen einzuführen. Dieser hat sich mit dem im April 2021 beschlossenen Lobbyregistergesetz (LobbyRG) entschieden, die dort vorgesehenen Informationen zu erheben und die dort vorgesehenen Anforderungen zu stellen. Anträge nach dem Informationsfreiheitsgesetz sind nicht das richtige Mittel, diese gesetzgeberische Entscheidung zu ändern. Das Informationsfreiheitsgesetz soll nicht der Erreichung politischer Zwecke und damit faktisch einem Mitregieren Dritter dienen, sondern vielmehr Zugang zu vorhandenen Informationen sichern. Im Übrigen wird auf den Bescheid vom 6. September 2021 verwiesen.

Sofern Sie sich nicht als Teil der Kampagne zum Lobbyregister betrachten, ist dies nicht entscheidungserheblich. Ihr Antrag war schon mangels Bestimmtheit zurückzuweisen. Wie im Ausgangsbescheid vom 6. September 2021 erörtert, können „sämtliche“ Dokumente „im Zusammenhang mit Treffen“ ohne Sachbezug von der Registratur des Bundeskanzleramtes nicht recherchiert werden.

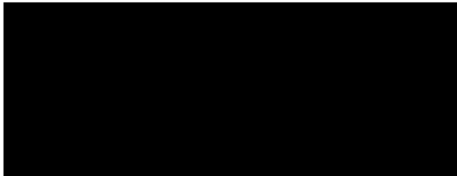
III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 S. 3 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 1 S. 3 VwVfG i.V.m. § 10 IFG. Die Höhe der festgesetzten Widerspruchsgebühr folgt aus § 10 Abs. 1, 3 IFG in Verbindung mit Teil A, Nr. 5 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der IFGGebV.

Sie werden gebeten, die festgesetzten Kosten in Höhe von 30,00 EUR unter Angabe des Kassenzzeichens „1180 0531 2261, In 2021/162, [REDACTED]“ innerhalb eines Monats nach Zustellung an die Bundeskasse Halle, IBAN: DE 38 8600 0000 0086 001040, BIC: MARKDEF1860, bei der Deutschen Bundesbank - Filiale Leipzig - zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage zum Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin erheben.